

235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (222 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Heeresgebührengesetz ergänzt und geändert wird (1. Heeresgebührengesetznovelle 1957).

Der § 4 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, bestimmt, daß den Wehrpflichtigen für die Dauer des Präsenzdienstes ein Taggeld in der Höhe von 5 S täglich gebührt. Es hat sich aber nun gezeigt, daß die den neunmonatigen Präsenzdienst ableistenden Wehrpflichtigen nur zum geringen Teil bereit sind, um ein Taggeld von 5 S noch weitere sechs Monate zu dienen. Um aber den großen Bedarf an für das Heer entscheidendem, geschultem Kaderpersonal unbedingt decken zu können, soll nun den Wehrpflichtigen durch eine Erhöhung des Taggeldes ein Anreiz für eine verlängerte Dienstzeit geboten werden.

Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage sieht deshalb im Art. I Z. 1 in einem dem § 4 des Heeresgebührengesetzes neueingefügten Abs. 2 eine Erhöhung des Taggeldes von 5 S auf 15 S ab dem zehnten Monat der Präsenzdienstzeit vor.

Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage beinhaltet ferner einen dem § 4 des Heeresgebührengesetzes neueingefügten Abs. 3. Dieser Abs. 3 soll eine Gesetzeslücke insofern schließen, als ab nun Wehrpflichtigen, die zum Schutz der Grenzen der Republik, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt, ferner zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges (§ 2 Abs. 1 lit. a, b und c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) außerhalb des Garnisonsortes eingesetzt sind, ein erhöhtes Taggeld gebührt.

§ 14 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, bestimmt, daß die Wehrpflichtigen Anspruch auf Krankenbehandlung und Anstaltspflege haben. Damit aber nicht der Fall eintritt, daß öffentliche Krankenanstalten für die Behandlung Wehrpflichtiger höhere Kosten verrechnen, als nach der allgemeinen Gebührenklasse anfallen würden, sieht die gegenständliche Regierungsvorlage im Art. I Z. 2 eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes dahingehend vor, daß für Wehrpflichtige, die in eine öffentliche Krankenanstalt eingewiesen werden, der Bund nur die in der allgemeinen Gebührenklasse anfallenden Kosten zu tragen hat.

Art. I Z. 3 der Regierungsvorlage stellt schließlich, um Schwierigkeiten bei dem Verfahren zur Erlangung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe zu beseitigen, eine Neufassung des § 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes dar.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Oberhammer die Abgeordneten Eibegger, Dipl.-Ing. Hartmann, Gläser, Probst, Dengler, Preußler und der Obmann des Ausschusses Dr. Gorbach sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Graf beteiligten, unverändert angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (222 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Mai 1957

Dr. Oberhammer
Berichterstatter

Dr. Gorbach
Obmann